

Vorlage Nr.: 0023/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
VA/Betriebsausschuss Stadtentwässerung	Vorberatung		N			
Rat	Entscheidung		Ö			

Änderung des Betriebsführungsentgeltes der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG für die Wahrnehmung von Aufgaben der Stadtentwässerung

Anlage:

Bericht über die Prüfung der Kalkulation des Betriebsführungsentgeltes der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Bei der Gründung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Soltau übertrug die Stadt der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG die Betriebsführung und den Betrieb der Anlagen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung.

Der bei der Übertragung geschlossene Betriebsführungsvertrag Abwasser regelte im § 3 Abs. 1 und Abs. 3 die Höhe des Betriebsführungsentgeltes und die Zeit, für die es zunächst zu zahlen war. Ab dem 1. Januar 2012 wird die Höhe des Betriebsführungsentgeltes nach § 7 Abs. 3 des Durchführungsvertrages zum Betriebsführungsvertrag Abwasser vom 26. August 2012 für jeweils drei Jahre vereinbart.

Am 16. November 2017 beschloss der Rat die Höhe des Betriebsführungsentgeltes bis zum 31. Dezember 2020, so dass zum 1. Januar 2021 ein neues Entgelt zu vereinbaren ist.

§ 7 Abs. 3 des o.g. Durchführungsvertrages bestimmt, dass das von der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG zu kalkulierende künftige Betriebsführungsentgelt von einem gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfer zu testieren ist.

Das Büro Göken, Pollak & Partner, Bremen, kommt in seinem Bericht über die Prüfung der Kalkulation des Betriebsführungsentgeltes zu folgendem Ergebnis:

„Die Kalkulation der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG über das Betriebsführungsentgelt Abwasserentsorgung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Soltau für die Jahre 2021 bis 2023 ist folgerichtig und zutreffend aus dem Rechnungswesen der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG abgeleitet worden. Die einbezogenen Kosten betreffen die Abwasserentsorgung. Sie sind

größtenteils direkt zuzuordnen. An den nicht direkt zuordenbaren Kosten ist die Abwasserentsorgung angemessen beteiligt. Das Kalkulationsschema entspricht allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Höhe des Entgeltes beinhaltet einen kalkulatorischen Wagniszuschlag von 6 %. Die Kalkulation ist ordnungsgemäß.“

Das Betriebsführungsentgelt steigt für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 von netto 1.752.936,00 Euro auf jährlich netto 1.931.921,00 Euro, das sind 10,21 %. Hinzuzurechnen ist dann noch die jeweils zu zahlende Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Die Verwaltung schlägt vor, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 ein jährliches Betriebsführungsentgelt von netto 1.931.921,00 Euro, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, festzusetzen.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Der städtische Haushalt wird durch die Änderung des Betriebsführungsentgeltes nicht direkt belastet, da der Eigenbetrieb Stadtentwässerung selbstständig buchführungspflichtig ist.

3. Beschlussvorschlag:

Der Festsetzung des Betriebsführungsentgeltes auf netto 1.931.921,00 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zurzeit brutto 2.298.985,99 Euro) wird für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 zugestimmt.